

**CCS Tax, k.s.**

Tomášikova 50/E  
831 04 Bratislava  
**Slovak Republic**

Tel + 421 (0)2 32 606 511  
Fax + 421 (0)2 32 144 000  
E-Mail: office@ccstax.sk  
www.ccstax.sk

## **Novelle zum Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 1.1.2015**

Wir möchten Sie hiermit über die bedeutsamsten Änderungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer informieren. Diese sind am 1.1.2015 infolge der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 333/2014 Slg., das das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über Einkommensteuer novelliert hat, (nachfolgend „Gesetzesnovelle“) in Kraft getreten. Der Zweck der Verabschiedung neuer Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist vornehmlich die Fortsetzung der Konsolidierung und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sowie der konzeptionelle und systematische Kampf gegen Steuerbetrüge. Zu den bedeutsamsten Änderungen gehören:

### **Abschreibungen von Vermögensgegenständen**

Mit Wirkung von 1.1.2015 erhöht sich die Anzahl der Abschreibungsgruppen von vier auf sechs. Die ursprüngliche Abschreibungsgruppe 3 (12 Jahre) wird in Abschreibungsgruppe 3 (8 Jahre – Vermögensgegenstände von technischer Natur) und Abschreibungsgruppe 4 (12 Jahre) geteilt. Die ursprüngliche Abschreibungsgruppe 4 (20 Jahre), darunter Gebäude und Bauten, wird in Abschreibungsgruppe 5 (20 Jahre) und Abschreibungsgruppe 6 (40 Jahre), in welche Wohnungen, Hotels, administrative Gebäude, Gebäude für Kultur, Unterhaltung, Ausbildung und Gesundheitswesen eingeordnet werden, geteilt. Im Falle der Nutzung der Gebäude zu mehreren Zwecken ist deren primäre Verwendung, die anhand der Gesamtnutzfläche bestimmt wird, für deren Einordnung in eine der Abschreibungsgruppen entscheidend. Die Methode der beschleunigten Abschreibung ist lediglich bei den in die Abschreibungsgruppen 2 und 3 eingeordneten Vermögensgegenständen anzuwenden. Im Falle der Änderung der Abschreibungsmethode, der Abschreibungsgruppe, des Abschreibungszeitraums, der jährlichen Abschreibungsrate bzw. -koeffizienten werden die Änderungen auch bei den vor 1.1.2015 erworbenen und abgeschriebenen Vermögensgegenständen vorgenommen, wobei die bereits angewandte Abschreibungen nicht rückwirkend angepasst werden. Der Steuerzahler wird verpflichtet sein, die

Geltendmachung der Steuerabschreibungen von Vermögensgegenständen in dem Besteuerungszeitraum, in welchem der Steuerzahler die materielle Vermögensgegenstände nicht zur Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens genutzt hat, zu unterbrechen.

### **Finanzierungsleasing**

Die Gesetzesnovelle hebt das Sonderverfahren der beschleunigten Abschreibung der materiellen Vermögensgegenständen durch den Leasingnehmer während der Laufzeit des Finanzierungsleasings auf, wobei die durch das Finanzierungsleasing erworbene Vermögensgegenstände genauso wie die auf eine andere Weise erworbene Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

### **Verrechnungspreisgestaltung für inländische verbundene Unternehmen**

Laut der Gesetzesnovelle wird der Grundsatz des Fremdvergleichs für inländische verbundene Unternehmen genauso wie bisher bei Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen angewandt. Das Obengenannte bedeutet, dass die Pflicht zur Führung von Verrechnungspreisdokumentation sowie die damit zusammenhängende Agenda, einschließlich möglicher Sanktionen für die Nichtvorlage der Verrechnungspreisdokumentation dem Steuerverwalter, bezieht sich ab 2015 auch auf inländische Transaktionen verbundener Unternehmen nach dem Gesetz.

### **Vereitelte Investition**

Der mit dem Erwerb von langfristigen immateriellen Vermögensgegenständen oder langfristigen materiellen Vermögensgegenständen zusammenhängende Betrag, der auf den Konten „Erwerb von Vermögensgegenständen“ verrechnet ist, wird im Falle der Aufhebung von Arbeiten (vereitelte Investition) und des permanenten Stillstands der Arbeiten, wobei es sich um keinen Schaden handelt, in die Steuerbemessungsgrundlage gleichmäßig während des Zeitraums von 36 Monaten einbezogen.

### **Steueraufwand nach Zahlung**

Der folgende Aufwand darf in die Steuerbemessungsgrundlage erst nach dessen Zahlung einbezogen werden:

- Kompensationszahlungen nach dem Gesetz über die Regulierung in Netzwerkindustrien auf Seiten des Schuldners,
- Aufwand (Kosten) für die Miete, die für die Vermietung von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen gezahlt wurde,
- Aufwand (Kosten) für Marketingstudien und andere Studien sowie für Marktforschung auf Seiten des Schuldners, wobei dieser Aufwand (Kosten) auf Seiten des Gläubigers nach dem Empfang der Zahlung in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden,
- Entgelte (Provisionen) für die Vermittlung auf Seiten des Dienstleistungsempfängers, auch wenn es sich um eine Vermittlung anhand Mandatsverträgen oder ähnlichen Verträgen handelt, und zwar höchstens bis 20% des Werts des vermittelten Geschäfts,
- der Aufwand (Kosten), der sich auf die Zahlung von Einkommen, die zugunsten des Steuerzahlers eines nichtvertraglichen Staats ausgezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben werden, bezieht, gilt erst nach dessen Zahlung und nach der Erfüllung von Verpflichtungen zum Steuerabzug und zur Meldung vom Steuerabzug bzw. zur Steuersicherung und zur Meldung der Steuersicherung dem Steuerverwalter als Steueraufwand,
- Aufwand (Kosten) für Beratungs- und Rechtsdienstleistungen,

- Aufwand (Kosten) für den Erwerb von Normen und Zertifikaten, der gleichmäßig während deren Fälligkeitsfrist, spätestens jedoch innerhalb von 36 Monaten ab dem Monat, in dem dieser Aufwand (Kosten) gezahlt worden ist, in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wird.

### **Limitierter Steueraufwand in Sonderfällen**

In den Steueraufwand des Vermieters, der materielle Vermögensgegenstände vermietet hat, werden steuerrechtliche Abschreibungen dieser materiellen Vermögensgegenständen bis in die Höhe des abgegrenzten Einkommens aus der Vermietung dieser Vermögensgegenstände einbezogen. Der Restpreis der Vermögensgegenstände, zu welchen ein Personenkraftwagen, ein Motorroller, ein Sport- oder Freizeitboot, ein Flugzeug, ein Motorrad oder ein anderes Radfahrzeug ohne Motor sowie die in die Abschreibungsgruppe 6 eingeordnete Gebäude und Bauten zählen, wird in die Steuerbemessungsgrundlage lediglich in der Höhe, die nicht über das Einkommen aus dem Verkauf dieser Vermögensgegenstände hinausgeht, einbezogen.

Die Steuerbasis des Steuerzahlers, der einen Personenkraftwagen zu einem Eingangspreis von 48.000 EUR und mehr erworben hat, wird um den positiven Unterschied zwischen der Summe der in dem einschlägigen Besteuerungszeitraum geltend gemachten steuerrechtlichen Abschreibungen und der Summe der steuerrechtlichen Abschreibungen, die aus dem limitierten Eingangspreis in Höhe von 48.000 EUR durch die Methode der gleichmäßigen Abschreibung ermittelt wurden, erhöht vorausgesetzt, dass diese Steuerbemessungsgrundlage niedriger als die Summe der steuerrechtlichen Abschreibungen des Personenkraftwagens für den einschlägigen Besteuerungszeitraum ist.

Die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerzahlers, der einen Personenkraftwagen zu einem Eingangspreis von 48.000 EUR und mehr vermietet, wird um den Unterschied zwischen der Summe der anhand eines Mietvertrags im Steueraufwand geltend gemachten Miete und der Summe der limitierten Jahresmiete in Höhe von 14.400 EUR erhöht, vorausgesetzt, dass die Steuerbemessungsgrundlage niedriger als die Summe dieser limitierten Miete für den jeweiligen Besteuerungszeitraum ist. Diese limitierte Jahresmiete wird in der verhältnismäßigen Höhe, die der Anzahl der Monate in dem einschlägigen Besteuerungszeitraum entspricht, berücksichtigt.

### **Limitierte steuerrechtliche Abschreibungen**

Nach 1.1.2015 wird es möglich sein, nur:

- Mitgliedsbeiträge, die sich aus fakultativen Mitgliedschaft in einer juristischen Person, die zwecks des Schutzes der Interessen des Steuerzahlers errichtet wurde, ergeben, und zwar bis zur 5% der Steuerbemessungsgrundlage im Ganzen, höchstens jedoch bis 30.000 Euro jährlich,
- Wein als Geschenkgegenstand in einem Wert bis zu 17 EUR pro Stück, höchstens jedoch 5% der Steuerbemessungsgrundlage,
- Steuerverlust gleichmäßig während vier nacheinander folgenden Besteuerungszeiträumen.

von der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerzahlers abzuziehen.

### **Steuerfreier Aufwand**

Laut der Gesetzesnovelle stellen Vertragsstrafen, Verzugsgebühren und Verzugszinsen auf Seiten des Schuldners keinen Steueraufwand dar, wobei diese aus Geschäftsverträgen folgende und durch den Gläubiger Empfangene Verbindlichkeiten als steuerpflichtiges Einkommen des Gläubigers gelten.

Ab 1.1.2015 wird die Bildung einer Rückstellung, die als Aufwand für die nicht in Rechnung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen und die Erstellung, Beglaubigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie für die Erstellung der Steuererklärung verrechnet ist, nicht als Steueraufwand betrachtet.

Die Gesetzesnovelle bestimmt genauer, dass Werbegeschenkgutscheine, Tabakwaren und alkoholische Getränke mit Ausnahme von Wein nicht als Werbegegenstände gelten.

### **Regel der niedrigen Kapitalisierung**

Ab 1.1.2015 gelten die Kredit- und Darlehenszinsen und damit verbundener Aufwand (Kosten) für angenommene Kredite und Darlehen nicht als Steueraufwand, wenn der Gläubiger ein verbundenes Unternehmen in Beziehung zum Schuldner ist. Das Obengenannte bezieht sich auf die Zinsen, die während des Besteuerungszeitraums über 25% des Werts der Kennzahl, die als die Summe der Gewinn- und Verlustrechnung vor Steuern und darin beinhalteten Abschreibungen und des Zinsaufwands ermittelt wurde, hinausgehen.

### **Sachbezüge des Erbringers von Gesundheitsleistungen**

Von den nicht-finanziellen Leistungen, die der Erbringer der Gesundheitsleistungen von einer pharmazeutischen Gesellschaft bzw. einem Halter der Genehmigung zur Massenvertrieb von Medikamenten bekommen hat, wird die Steuer durch Abzug erhoben. Die pharmazeutische Gesellschaft ist verpflichtet, die Höhe der nicht-finanziellen Leistung dem Leistungsempfänger innerhalb von 15 Tagen nach dem Ablauf des Kalenderquartals zu melden. Der Empfänger der nicht-finanziellen Leistung ist in diesem Fall der Zahler der Abzugssteuer aus der nicht-finanziellen Leistung. Dieser ist verpflichtet, die Steuer bis zum Ende des nach dem Ablauf des Kalenderquartals, in welchem die nicht-finanzielle Leistung empfangen wurde, folgenden Kalendermonats zu zahlen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Steuerberater  
**CCS Tax, k.s**